

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

71 (24.3.1934)

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. D. N. 3700 II.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hitlerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: L. Dups, Durlach.



Anzeigenberechnung: Die gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Reklamezeile 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezueher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 71

Samstag, den 24. März 1934

105. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Das Reichskabinett hat in seinen Sitzungen am Donnerstag und Freitag eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die zum Teil von großer Bedeutung sind.

Der neue Reichsverkehrsrat hielt in Berlin seine erste Sitzung.

Die französische Antwortnote auf das englische Abrüstungsmemorandum ist nunmehr veröffentlicht worden.

In Arabien ist im Gebiet der Wüste ein Krieg zwischen den Truppen Ibn Saud und des Imams von Djemen ausgebrochen. Die Interessen Rußlands, Italiens und der Türkei stehen dabei aufeinander.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, hielt am Freitag eine Besprechung mit Vertretern der deutschen Filmwirtschaft über die Maßnahmen zur Förderung der deutschen Filmproduktion ab.

Im Staatsdepartement und im Weißen Haus hat die französische Abrüstungsnote starke Enttäuschung hervorgerufen.

Im Reichsanzeiger wird der Wortlaut der Vereinbarungen veröffentlicht, die zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem polnischen Minister für soziale Fürsorge über die Zahlung von Renten der Unfall-, Invaliden- und Angehörigen-Versicherung im Verhältnis zwischen beiden Staaten getroffen worden sind.

Erste Sitzung des Reichsverkehrsrats

Berlin, 23. März. In der ersten Sitzung des Reichsverkehrsrats, dem Führer der verschiedenen Verkehrsweige (Verkehrsträger) und 11 Vertreter der Verkehrsnutzer angehören, machte der Reichsverkehrsminister grundsätzliche Ausführungen über die Erziehung des Reichsverkehrsrats. Wo noch Außenstehende vorhanden sein sollten, wird nunmehr mit entsprechendem Zwang ihr Anschluß an die bestehenden Verbände herbeigeführt. Damit ist die Voraussetzung für die endgültige Bildung des Reichsverkehrsrats gegeben. Der Kreis der Mitglieder des Reichsverkehrsrats ist ein kleiner und muß es bleiben. Den zahlreichen Wünschen auf Schaffung weiterer Sitze im Reichsverkehrsrat konnte nicht entsprochen werden. Der Führergrundsatz des nationalsozialistischen Deutschlands und die Beseitigung aller parlamentarischen Sitten im Verbands- und Beiratswesen verlangen eine starke Konzentrierung der Verantwortung. Der Ausgleich zwischen den verschiedenen Sonderinteressen muß schon in den Spitzenvertretungen herbeigeführt werden. Was die Zusammenfassung des Reichsverkehrsrats anbelangt, so ist der Vorsitz des Reichsverkehrsrats der Reichsverkehrsminister. Er versammelt bei sich unmittelbar oder im Aufsichtsweg mehr als 50 v. H. aller deutschen Verkehrsmittel (Reichsbahn, Post und Wasserstraßen) und ist als solcher der geborene Führer des deutschen Verkehrs. Die Mitglieder des Reichsverkehrsrats zerfallen in zwei große Gruppen: Die Gruppe der Verkehrsträger und die Gruppe der Verkehrsnutzer. In der Gruppe der Verkehrsträger stehen zu den schon erwähnten sechs Verkehrsweigen die Reichsbahn, die Reichspost, das Luftfahrt- und das Straßenwesen hinzu. Die Gruppe der Verkehrsnutzer ist so zusammengestellt, daß zunächst alle großen Stände wie der Nährstand, die Industrie, der Handel und das Handwerk in ihr vertreten sind. Damit ist der Kreis der Verkehrsnutzer aber bei weitem nicht erschöpft. Da der Verkehr in gleichem Maße jedem einzelnen Volksgenossen dient, ist deshalb vorgesehen je ein Sitz für einen Vertreter des Deutschen Gewerbetages, des Werberates der deutschen Wirtschaft, des Bundes deutscher Verkehrsverbände und Bäder und der „Allgemeinen Belange“ der Volksgenossen, worunter alle diejenigen Verkehrsinteressen zu verstehen sind, die für den einzelnen Volksgenossen von Bedeutung sind. Mit der Bildung des Reichsverkehrsrats ist nicht beabsichtigt, ständischen Aufbau zu betreiben. Es ist aber selbstverständlich, daß in der Zusammenfassung der Verkehrsträgergruppe im Reichsverkehrsrat und in der Durchorganisation der dahinter stehenden Verbände berufständische Ansätze stehen.

Einzelhandel stellt 30 000 Arbeitslose ein

Berlin, 23. März. Auch der Einzelhandel will sich nach seinen Kräften an der Arbeitslosenkämpfung des Jahres 1934 beteiligen. Die bei der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels von den Firmen und Verbänden eingeleiteten Angaben über die beabsichtigten Mehrstellenstellungen bis zum 1. Juli 1934 hoben, wie das D. B. W. meldet, die Zahl von rund 30 000 Personen ergeben. Die tatsächlichen Mehrstellenstellungen werden noch größer sein, da diese bisher nur die organisierten Firmen umfaßt. Nach den Feststellungen der Hauptgemeinschaft betragen die Einstellungen im Einzelhandel im vergangenen Jahr, also in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis Anfang März 1934 über 35 000 Personen. Auch hierbei ist der nichtorganisierte Teil des Einzelhandels nicht berücksichtigt.

Berliner Besprechung

fämlicher Ministerpräsidenten und Innenminister — Dr. Frick über die Reichsreform

Berlin, 23. März. Unter dem Vorsitz des Reichsinnenministers Dr. Frick fand am Freitag im Reichsministerium des Innern eine Besprechung sämtlicher Ministerpräsidenten und Innenminister der deutschen Länder statt. Reichsminister Dr. Frick führte einleitend aus, daß die Durchführung der mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 eingeleiteten Reichsreform die größte Aufgabe unserer Zeit sei. Die Herstellung der Einheit des Reiches sei eine geschichtliche Aufgabe, wie sie in Jahrtausenden nur einmal an die Nation gestellt werde. Eine Ueberführung der Reform sei weder nötig noch beabsichtigt; der Neuaufbau des Reiches werde aber nach dem unerschütterlichen Willen des Führers mit der gleichen Entschlossenheit durchgeführt werden, mit der schon in der kurzen Zeit der nationalsozialistischen Führung des Reiches zahlreiche Maßnahmen getroffen wurden, deren Verwirklichung sich der Führer zum Ziele gesetzt hatte. Persönliche Interessen dürften bei einem Werk von so gigantischem Ausmaß keine Rolle spielen. Im übrigen werde bei der Neugliederung auf die Interessen der Wirtschaft abzuhebende Rücksicht genommen werden.

Im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Führer gab Reichsminister Dr. Frick bekannt, daß für die Beamtenschaft der Länder auf Grund der bevorstehenden Neuordnung des Reiches kein Anlaß zur Beurlaubung bestehe.

Besondere Bedeutung legte Reichsminister Dr. Frick der im Zuge der Neuordnung liegenden Stärkung der Autorität der Reichsregierung bei, die sich im Verhältnis zwischen Reich und Ländern schon als Folge des Wegfalls sachlicher Gegenkräfte und wegen der Gemeinsamkeit des großen Zieles erabe.

Weiter machte der Minister in besonderem Auftrag des Führers grundsätzliche Ausführungen über die Zusammenarbeit von Partei und Staat und über die unbedingte Wahrung der Staatsautorität. Nach einer Aussprache, an der sich insbesondere die Ministerpräsidenten von Preußen und Bayern beteiligten und in der alle Teilnehmer sich einmütig hinter die vom Vorsitzenden aufgestellten Ziele des Führers stellten, forderte Reichsminister Dr. Frick die versammelten Ministerpräsidenten und Minister auf, ihre ganze Kraft freudig in den Dienst der großen gemeinsamen Aufgabe zu stellen und schloß die Besprechung mit einem Teufel auf den Führer.

13 neue Reichsgesetze

Hebung der Kaufkraft / Finanz- und Umlagenkontrolle bei öffentlich-rechtlichen Verbänden — Spendengenehmigung Erleichterungen beider Arbeitslosenhilfe — Förderung des Fremdenverkehrs — Neue Bestimmungen bei Hoch- und Landesverrat

DNB, Berlin, 23. März. Das Reichskabinett verabschiedete in seiner heutigen Sitzung ein Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft. Dieses sieht in seinem ersten Teil eine Kontrolle der Finanzgebarung der juristischen Personen, des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen vor. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Träger der Sozialversicherung, für die Deutsche Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn, für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und für die NSDAP. Sie finden dagegen Anwendung auf Verbände und Organisationen, die sich in der einen oder anderen Weise an die NSDAP. anlehnen und auf besondere Anordnung der Reichsregierung auch auf Verbände und Organisationen, die zwar nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht. Das Gesetz sieht eine weitgehende Finanzkontrolle der Einnahmen und Ausgaben der genannten Verbände und Organisationen vor, ebenso eine Kontrolle der Umlagen und Beiträge, die von diesen Verbänden und Organisationen erhoben werden.

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit der Erhebung von Spenden, die in Zukunft der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister bedarf. Der dritte Teil enthält Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, wonach eine wesentliche Beschränkung in der Abgabepflicht bzw. eine völlige Befreiung von der Abgabe eintritt.

Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Verringerung des Kraftfahrzeugsteuererlasses, wonach Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Ausland festgelegt werden, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder schafft keine neue Belastung, sondern dehnt lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März 1934 aus.

Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihekredites bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 6 v. H. und mehr der gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrbetrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß.

Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt bis zum 31. Oktober 1934.

Ferner genehmigte das Reichskabinett:

ein Gesetz zur Verringerung des Schiedesgesetzes, wonach Danzig in den inländischen Schiedsverkehr einbezogen wird;

ein Schlachttiergesetz, durch das die jetzt noch bestehenden, großen Verschiedenheiten der geltenden Gesetze beseitigt werden;

ein Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen, das mehrere an sich selbständige gesetzgeberische Grundgedanken zwecks Vermeidung besonderer Einzelgesetze zusammenfaßt;

ein Gesetz zur Verringerung des Gesetzes über die Förderung der Geschlechtskunde;

ein Gesetz zur Verringerung der Reichsabgabenordnung und des Raffenbrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Befugnisse festlegt;

ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, das nur formelle Bedeutung hat;

ein Gesetz zur Verringerung der Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammengefaßt, übersichtlich gestaltet und die Strafbestimmungen verschärft werden;

ein Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern u. schließlich die Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist (Bannmeißelgesetz).

Die nächste Kabinettsitzung findet erst nach der Osterpause statt.

Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft

DNB, Berlin, 23. März. Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft zerfällt in drei Abschnitte.

Abschnitt I regelt die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträgegesetz). § 1 bestimmt, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln. In dem Gesetz heißt es dann weiter: Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen.

Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

Bei der Prüfung von Unternehmen des Reiches in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechtes bemendet es bei der Vorchrift des § 88, Abs. 3, der Reichshaushaltsordnung.

Die Vorschriften der §§ 2—6 gelten nicht:

1. für Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände),
2. für die Träger der Sozialversicherung, Deutsche Reichsbank und Deutsche Reichsbahn,
3. für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
4. für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß die Vorschriften, auch für bestimmte Verbände und Organisationen gelten, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, wenn an ihrer Finanzgebarung und an der Erhebung von Umlagen und Beiträgen durch sie ein öffentliches Interesse besteht.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnittes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Abchnitt II behandelt die Erhebung von Spenden (Spendengesetz).

Spenden im Sinne dieses Abschnittes sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden caritativer Art und Kollekten der Kirchen.

Die Erhebung von Spenden bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für Spenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhoben werden, ist die Genehmigung unentgeltlich einzuholen. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß auf die Spende die Vorschriften des § 88a der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden.

Abchnitt III behandelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfsabgabengesetz).

Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Abbauschädigungen, Abfertigungsgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 3 dieses Abschnittes bestimmt, wer von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit ist:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes.

2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM. nicht übersteigt.

3. Alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 RM. im Monat nicht übersteigt.

Die Abgabe beträgt:

1. bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,

a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 RM., aber nicht den Betrag von 150 RM. übersteigt 1,5 v. H.,

b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 150 RM., aber nicht den Betrag von 300 RM. übersteigt 2,5 v. H.,

c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 RM., aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt, für die ersten 300 RM. 2,5 v. H., für den Restbetrag 5,75 v. H.,

d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM., aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt 5,75 v. H.,

e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM. übersteigt 6,5 v. H.

2. bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,

a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM., aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt 3 v. H.,

b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM., aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt 4 v. H.,

c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM. übersteigt 5 v. H.

des jeweils gewährten Arbeitslohnes.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 v. H. des Arbeitslohnes, wenn dieser nach Maßgabe einer der Gehaltskürzungen zu kürzen war. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die im § 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden. Gehaltskürzungsordnungen in diesem Sinne sind die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 vom 6. Oktober 1931 und vom 8. Dezember 1931, ferner eine Regelung, die auf Grund der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, zweiter Teil, Kapitel 1, § 8, Abs. 2, oder der 4. Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. J. 31, 7. Teil, Kapitel 6, § 9, Abs. 2, getroffen ist.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgaben zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten, Parteigeldern und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgung, Uebergang, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sie

1. Kürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reiches hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden, oder

2. die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reiches angleichen.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der Ermächtigung zugunsten dieser Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderleistungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldeten Einbehaltung von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruches der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen. Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angehörigen im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder

DRS. Berlin, 23. März. Das vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder sieht vor, daß Mitglieder eines Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, einer Abgabe in Höhe von 10 v. H. unterliegen, und zwar die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmen für die Ueberwachung der Geschäftsführung nach dem 31. März 1934 gewährt werden. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn die Vergütung für das einzelne Aufsichtsratsmitglied den Jahresbetrag von 100 RM. nicht übersteigt. In der Begründung wird gesagt, daß dieses Gesetz keine neue Belastung der Aufsichtsratsmitglieder bringt, sondern lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März 1934 ausdehnt.

Neue Bestimmungen über die Gewährung von Ehestandsdarlehen

Unverändert starke Nachfrage. Für April rund 50 000 Bewilligungen.

DRS. Berlin, 23. März. Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung von Eheschließungen“ bringt eine Bestimmung, die der Verminderung der Arbeitslosigkeit dient. Während nach dem ursprünglichen Gesetz vom 1. Juni 1933 als Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens vorschrieben war, daß die künftige Ehefrau sich verpflichte, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 RM. monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt wurde, tritt jetzt an die Stelle der Einkommenshöchstgrenze von 125 RM. die Vorschrift, daß die Ehefrau eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht ausüben darf, als der Ehemann „nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung“ betrachtet wird. Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen übersteigt alle Erwartungen. Die Zahl der gewährten Ehestandsdarlehen betrug insgesamt bis zum März 1934 191 485. Um der großen Zahl der gestellten Anträge genügen zu können, mußte eine Senkung der Durchschnittshöhe der Ehestandsdarlehen herbeigeführt werden. Die Summe der bis Ende Februar 1934 gewährten Ehestandsdarlehen beträgt 120,5 Millionen RM. Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen hat in den letzten Monaten nicht nachgelassen, so daß mit Rücksicht auf das nahe Ende des Rechnungsjahres nichts weiter übrig blieb, als zu verfügen, die Herausgabe von Bewilligungsbescheiden bis zum Ende des Rechnungsjahres, also bis zum 31. März, auszuweisen. In der Bearbeitung der Anträge ist eine Stodung dadurch nicht eingetreten. Es werden im April wahrscheinlich 50 000 Bewilligungsbescheide zu verwenden sein. Während so auf der einen Seite die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen alle Erwartungen übersteigt, ist das Aufkommen an Ehestandsdarlehen, da zahlreiche Bewilligungen von vornherein nicht in Rechnung gestellt werden konnten, unter dem geschätzten Aufkommensbetrag zurückgeblieben. Um dem zu entsprechen, steht das Gesetz die Schaffung eines Sondervermögens aus dem Aufkommen an Ehestandsdarlehen in bestimmten Grenzen vor.

Das Gesetz über Reichsverweisungen

DRS. Berlin, 23. März. Das vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz über Reichsverweisungen faßt in erster Linie länderrechtliche Bestimmungen aus diesem Gebiete zusammen. Es bestimmt, daß Verweisungen aus dem Gebiete eines Landes nicht mehr stattfinden, sondern nur noch das Gebot des Verlassens und das Gebot des Wiederbetretens des Reichsgebietes ausgesprochen werden kann.

Ein Ausländer kann aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, wenn gegen ihn im Inlande wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Auslande wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist oder eine andere rechtskräftige Verfügung einer Behörde eine Freiheitsentziehung oder Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt oder seine Entmännung anordnet, wenn er sich staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat und sein Verbleiben im Inlande geeignet wäre, die innere oder äußere Sicherheit des Reiches zu gefährden, wenn sein Verhalten geeignet ist, die Beziehungen des Reiches zum Auslande zu gefährden, wenn er gegen Vorschriften des Steuerrechtes, Zollrechtes, Monopolrechtes, Devisenrechtes oder gegen die Ein- und Ausfuhrverbote verstoßen hat, wenn er gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sich vergangen hat, wenn er sich nach den polizeilichen Bestimmungen unbefugt in Deutschland aufhält oder gegen die polizeilichen Meldevorschriften verstoßen hat, wenn er die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet oder wenn er wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge aufgefördert wird, in einen anderen Staat, dessen Uebernahmeverpflichtung feststeht, abzureisen, sowie wenn er im Inlande gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig bettelt oder als Landstreicher umherzieht.

§ 3 des Gesetzes sieht Ausnahme- und Milderungsbestimmungen vor, der § 4 legt die Reichsverweisung eines Ausländers in die Hand der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder sich die Notwendigkeit zum polizeilichen Eingriff gegen sich ergibt. Der § 5 regelt die Strafbestimmungen, die bei Verstoß gegen das Gesetz erhebliche Gefängnisstrafen vorsehen.

Gesetz über die Heimarbeit

Berlin, 23. März. Das Gesetz über die Heimarbeit, das vom Kabinett verabschiedet worden ist, und am 1. Mai 1934 in Kraft tritt, bringt eine völlige Neugestaltung des Gesetzes der Heimarbeit. Es war eine der ersten sozialen Taten der nationalen Regierung, die drückendste Not der Heimarbeiter durch das Gesetz über den Lohnschutz in der Heimarbeit vom 30. Juni 1933 zu mildern. Aber weil damals Hilfe nicht tat, konnte nur Ueberkommenes die Grundlage dieser ersten Hilfe sein. Heute wird nun der Heimarbeiter umfassendere Hilfe gebracht, nachdem das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die Grundlage für neues soziales Leben geschaffen hat. Das Heimarbeitergesetz, das bisher die Verhältnisse der Heimarbeiter betrauerte, war dem Volk völlig fremd geblieben, weil es in seiner verwickelten Gesetzesprache und seinem unorganischen Aufbau der Allgemeinheit fast unverständlich war. So dürfte es bereits ein gutes Zeichen für das neue Gesetz sein, daß es wieder den guten alten Namen Heimarbeiter zu Ehren bringt. Das alte Gesetz war in erster Linie ein gewerbenpolizeiliches Gesetz für Werkstätten das neue Gesetz ist ein soziales Gesetz für schaffende Menschen. Das alte stellt den Betriebschutz in den Mittelpunkt, das neue hat im Entgeltrecht sein Kernstück und auch die allgemeinen Schutzvorschriften dienen mehr oder minder diesem Entgeltrecht. Damit jeder Volksgenosse, der sein bescheidenes Brot in der Heimarbeit verdient, aus dem Gesetz selbst sich vergewissern kann, daß das Reich schützend die Hand über ihn hält, war es besonderes Gebot, für die Gemeinderückständigkeit der neuen Vorschriften zu sorgen.

Von einem genau umrissenen persönlichen Geltungsbereich, der durch die Begriffe des Heimarbeiters, des Hausgewerbetreibenden und des Zwischenmeisters erläutert wird, nimmt das Gesetz seinen Ausgang. Es bringt dann allgemeine Schutzvorschriften die sich mit der Leistungsführung über die Heimarbeiter, den Entgeltverhältnissen, den Entgeltbüchern und der Verteilung der Arbeitsmengen befassen. Die umständlichen Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes über den Gefahrenschutz werden auf einige wenige Rahmenbestimmungen zurückgeführt, innerhalb deren jeder erforderliche Betriebs- oder Gesundheitschutz gesichert werden kann. Die Entgeltregelung in der Heimarbeit wird anstelle der Preisausschüsse für die Heimarbeiter von den Treuhändern der Arbeit und vor allem von Sondertreuhändern für die Heimarbeiter durchgeführt werden, die von Sachverständigenausschüssen beraten werden. Der Entgeltschutz wird durch vereinfachte Verzugverfahren weitgehend gesichert. Die schärfste Maßnahme des Gesetzes aber gegenüber böswilligen Auftraggebern, seien es Unternehmer oder Zwischenmeister, ist das Verbot, Heimarbeiter weiter auszugeben.

Das Gesetz hält sich bewußt fern von einer bürokratischen Reglementierung der Heimarbeit, die den wirtschaftlichen Erfolg der Heimarbeiter bedrohen könnte. Aber es wird, richtig angewandt, eine zuverlässige Waffe sein, um häßliche Auswüchse der Heimarbeit zu verhindern.

Dittha will dinnen.

Roman von Mara Saidhausen.

Uebersetzung durch Verlagsanstalt Manz, Regensburg.

37. Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Leise falteten sich ihre Hände im Schoß. Was kommt, kommt von oben! Dieses Wort, das Franzens Vater, den sie so sehr geliebt hatte, durchs Leben begleitet, das Wort, das seiner zarten, kleinen Frau geholfen hatte, den Verlust des Gatten und zweier Söhne zu ertragen — es würde auch ihr helfen in Demut aus Gottes Hand entgegenzunehmen, was ihr bestimmt war. Innig hob Dittha die Augen zu den Bergen auf, die unberührt durch den Wechsel der Zeiten, im Glanz des Sommers wie im Frost des Winters ihr gewaltiges, feines Sursum corda predigen. Und aus ihrem Herzen stieg ein heißes Gebet empor — ein Gebet, wie es sein soll: kein ungehobenes Forderer um ein bestimmtes, heiß begehrtes Glück, sondern ein Bitten in Demut und Ergebung: Herr, ich will, was Du willst, nur gib mir die Kraft, Deinen Weg zu gehen!

Nach sich nähernde Schritte, deren Klang sie nur zu gut kannte, rissen Dittha jäh aus dem glücklichen, schwer erträmpften Frieden dieser Stunde. An dem schmerzhaften Zusammentreffen ihres Herzens wurde sie sich einen Augenblick lang deutlich bewußt, wieviel Kraft sie brauchen würde zu überwinden, wenn es ihr bestimmt war, den Weg in die Zukunft ohne Franz Hornmann zu gehen.

Aber sie hatte zum Glück keine Zeit mehr, nochmals in trübe Gedanken zu versinken. Aber der grünen Weidbornhede leuchtete Franz' fröhliches, sonnengebräuntes Gesicht auf und gleich darauf drehte sich die kleine Türe, welche hier oben den nächsten Weg zum Walde öffnete, kreischend in den Angeln.

Dittha trug ein zartblaues Hauskleid und Franz hatte sie sofort eripäht — zu allem Überfluß fuhr auch der braune Fedel mit lautem Freudengekläff und wahrhaft beäng-

stigtendem Schwanzwedeln auf sie los, um sie nach Hundertart herzlich zu begrüßen. Sein Herr schien die Freude seines vierbeinigen Begleiters ehrlich zu teilen — schon von weitem schwenkte er das verwirrte, gamsbartgeschmückte Jägerhütel: „Guten Morgen, Fräulein Lore!“

Dittha war ihm ein paar Schritte entgegengegangen und streckte ihm nun die Hand hin: „Weidmanns Heil, Herr Doktor!“

„Weidmanns Dank! — Aber Ihr Wunsch kommt leider zu spät. Ich hätte Sie bei meinem Fortgehen hier oben treffen müssen, dann hätte ich mehr Glück gehabt!“

Dittha, die den alten Jägeraberglauben, auf den er anspielte, wohl kannte, lächelte tröstend: „Haben Sie nichts geschossen, Herr Doktor? — Gönnen Sie den armen Tierchen noch den heutigen schönen Sommertag!“

„Tierchen!“ spottete er ein wenig ärgerlich. „Es war ein strammer Sechserbock! Aber ich kam zu keinem sicheren Schuß und weidwund schiefen wollte ich den Prachtstier nicht. Na, Schwamm drüber!“ Er schlug mit der flachen Hand leicht durch die Luft. „Es war so schön draußen im Wald, daß ich mich gar nicht lange habe ärgern können.“

„Abzigen — wenn Sie schon eine solche Frühluststunde sind, Fräulein Lore — hätten Sie nicht Lust, mich einmal auf den Anstz zu begleiten? Es ist zwar ein wenig anstrengend — aber Sie glauben gar nicht, wie herrlich so ein Morgen im Walde draußen ist!“

„Doch, Herr Doktor!“ Dittha nickte. „Ich kann mirs gut vorstellen. Trotzdem — zur Jagdgefährtn taue ich nicht.“

Sie waren wieder zur Bank zurückgegangen und sahen nun nebeneinander auf dem lieben Plätzchen. Franz Hornmann hatte die Büsche abgenommen und hielt sie behutsam zwischen seinen Knien.

„Warum nicht?“ fragte er überrascht.

Dittha lächelte mutwillig: „Weil ich ein fürchtbar zimperliches Frauenzimmer bin! Ich kann nicht sehen, daß ein Tier getötet wird — ich würde Ihnen todlicher jedes Wild verschonen, ehe Sie zum Schuß kämen.“ Sie sah ihn bel-

misch von der Seite an. „Ich weiß recht gut, wie unglücklich das in Jägerohren klingen muß. Soffentlich habe ich nun nicht zu sehr in Ihrer Hochachtung eingebüßt?“

Dr. Hornmann lächelte herzlich. „Nein, gewiß nicht! Es ist das Recht Ihres Frauenherzens, weich zu sein. Doch muß ich Ihnen Ihre Frage zurückgeben: Bin nun vielleicht ich in Ihrer Hochachtung gesunken, weil ich zu den mordlustigen Jagdgefellen gehöre?“

Dittha ging vergnügt auf seinen harmlosen Spott ein und gab ihm schlagfertig zurück. „Es scheint fast, als ob wir an diesem schönen Morgen gar nichts Besseres zu tun hätten, als uns gegenseitig die Versicherung unserer größten Hochachtung herauszuloden, Herr Doktor!“

„Ja, es scheint so,“ gab er gleichmütig zu. „Aber deshalb sollen Sie mir doch nicht um Ihre Antwort herumkommen. Wo?“

„Will ich auch gar nicht!“ trumpfte sie auf, fügte aber logisch mit sehr viel Wärme hinzu: „Nein, ein weidgerechter Jägermann wie Sie — einer, der lieber einen Prachtbock laufen läßt als ihm einen unsicheren Schuß zu geben — der ist nicht mordlustig. Sie sind gewiß ein Jäger nach dem Herzen Gottes, einer, der bei aller Freude an einem guten Schuß und einem schönen Geweih doch noch größere daran hat, zu hegen und zu schonen und die Natur zu belauschen.“

Mit heimlicher Bewunderung sah Franz in Dithas Gesicht. Wie reizvoll sich ihre feinen Züge belebten, während sie sprach, wie ihre blauen Augen strahlten, daß einem wohl und warm dabei ums Herz wurde.

An dieser Stelle machten seine Gedanken plötzlich halt. Es irritierte ihn auf einmal, daß der dunkle Scheitel so viel von der Stirne verdeckte.

Sie müßte das Haar frei aus dem Gesicht tragen — dachte er — und die Köpfe wie eine Krone um den Kopf gelegt. So wie Dittha, dann wäre die Ähnlichkeit noch viel größer.

(Fortsetzung folgt.)